

Die hier angezeigten Arbeiten gehen dem Verhältnis von indigenem Recht zum staatlichen Recht im Süden Afrikas (bzw. Südafrika) mit unterschiedlicher Akzentuierung – *Hazdra* eher "sozialwissenschaftlich", *Henneke* eher "juristisch" – nach. In beiden Fällen hätte man sich etwas mehr an Durchdringung bzgl. der einzelnen Fragen vorstellen können. Gute und aufgrund der Unterschiede im methodischen Ansatz sich wechselseitig ergänzende Hilfen für den Einstieg in die hierzulande ansonsten kaum beachteten Problemlagen bieten sie gleichwohl.

Jörg Menzel

Dieter Conrad

Zwischen den Traditionen

Probleme des Verfassungsrechts und der Rechtskultur in Indien und Pakistan

Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1970 bis 1990

Hrsg. von Jürgen Lütt und Mahendra P. Singh

Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 1999, 499 S., DM 162,--

Nichts geht über die Faszination eines klugen Buches. Die für Verfassungs- und Staatsrechtler sowie Politikwissenschaftler meist hochinteressanten und tiefeschürfenden, zwischen 1970 und 1996 verstreut erschienenen Aufsätze von Dieter Conrad in einem Band gesammelt zu haben, ist das Verdienst von *Jürgen Lütt*, früher Südasieninstitut der Universität Heidelberg, jetzt Historikprofessor an der Humboldt-Universität, und Professor *Mahendra P. Singh*, Verfassungsrechtler an der Universität Delhi.

M.P. Singh macht in seiner Einleitung verständlich, was die drei Teile des Buches – indisches Verfassungsrecht, Verfassung und Verfassungsgeschichte Pakistans und politische Begriffsbildung – zusammenhält: kulturübergreifende gemeinsame Grundprinzipien. Interdisziplinarität ist ein Kennzeichen der Arbeiten Dieter Conrads, ein weiteres ist Interkulturalität. So verschieden und weit auseinanderliegend die Themen der hier vorgelegten Aufsätze auf den ersten Blick erscheinen mögen, so hängen sie doch zusammen und bilden eine Einheit.

In seiner 1970 veröffentlichten Analyse (mit einem Zusatz aus 1994) über die verfassungsrechtliche Beurteilung des in den Jahren 1962 bis 1968, 1971 und 1975 bis 1977 verhängten indischen Ausnahmezustandes kommt Conrad zu dem Ergebnis, daß die Erfahrung der dritten Notstandsproklamation der Regierung Indira Gandhi eine traumatische und deshalb reinigende Wirkung gehabt habe. "Die beliebte Rechtfertigungsideologie der Entwicklungsdiktatur war von dem kompetentesten aller Beurteiler, dem einfachen Wählervolk und demokratischen Souverän selbst mit überraschender Eindeutigkeit verworfen worden. Dieser Vorgang würde verdienen, als exemplarisch anerkannt zu werden, wenn die Bereit-

schaft bestünde, solche Erfahrungen eines der bedeutendsten Verfassungsstaaten der Dritten Welt in ihrer universalen Bedeutung zur Kenntnis zu nehmen. In Indien ist von den Notstandsbefugnissen seither (seit 1977, d. Rezens.) noch nicht wieder Gebrauch gemacht worden. Jedenfalls aber hat man versucht, die wichtigsten der zu Tage getretenen Mängel der Notstandsverfassung zu korrigieren." Conrad beanstandet allerdings zu Recht, daß Bestimmungen über Präventivhaft, die Einschränkung von Grundrechten über den Notstand hinaus beschließen zu lassen und bestimmte Regionen der Föderation einem Ausnahme-recht zu unterwerfen, noch gelten.

Der wichtigste Beitrag Conrads zum indischen Verfassungsrecht erfolgte auf dem Gebiet der Verfassungsänderung. 1967 entschied der *Supreme Court of India*, daß die Verfassung nicht geändert werden dürfe, um die in der Verfassung garantierten Grundrechte zu schmälern. Unmittelbar bevor dieses Urteil erging, hatte Conrad den Entwurf seines im vorliegenden Band in revidierter Fassung enthaltenen Papiers "Constituent Power, Amendment and Basic Structure of the Constitution" Anwälten und Richtern in Madras vorgetragen. Der Anwalt der Kläger benutzte Conrads Argumente vor dem Supreme Court of India. Es bedurfte aber noch einer höchstrichterlichen Entscheidung 1973, um das Problem endgültig zu klären. In ihr wurde Conrads inzwischen veröffentlichte Studie ausdrücklich zitiert. Erstmals unterschied das höchste Gericht klar zwischen verfassungsgebender und verfassungsändernder Gewalt, wie von Conrad herausgearbeitet, und legte fest, daß die Grundprinzipien der Verfassung nicht der Verfassungsänderung unterworfen sein können. 1979 veröffentlichte Conrad als Gastprofessor der Universität Delhi eine entsprechende Arbeit im Delhi Law Review. Eine Entscheidung des Supreme Court von 1980 folgte fast genau der Argumentation Conrads. Seitdem ist die Doktrin der Grundprinzipien Teil des indischen Verfassungsrechts und in mehreren Urteilen bestätigt worden. Bangladesch und Nepal haben sie übernommen, und in Pakistan wird sie diskutiert.

In einem Artikel über Indien und seine Verfassung kommt zum Ausdruck, daß die Gliedstaaten eine einheitliche Verfassung besitzen, die in der Unionsverfassung mitgeregelt ist, ihnen also die für die Föderationen sonst typische Verfassungsautonomie fehlt. Wenn man geneigt ist, verleitet von der Größe der Gebilde, Vergleiche zwischen Europa und Indien zu ziehen, so paßt hinsichtlich der Struktur jedoch besser ein Vergleich zum deutschen Bundesstaat. In beiden Föderationen hat das Übergewicht der Zentralregierung aus verschiedenen Gründen zugenommen, in Indien auch durch die Rolle der Gouverneure als von der Zentralregierung autonom ernannte Repräsentanten in den Unionsstaaten, die unter bestimmten, manchmal unbestimmten, Voraussetzungen auf Weisung der Zentrale die lokale Staatsregierung absetzen und ersetzen müssen (*President's Rule*, Artikel 356 d. Verf.). Solche meist umstrittenen Aktionen der Zentralregierung sind für regionale Oppositionsparteien und Rezessionismus förderlich.

Auch in "Zukunft des Indischen Rechtsstaates" zeichnet Conrad ein zutreffendes Bild der indischen Wirklichkeit mit dem hohen Niveau der High Courts und des Supreme Court, aber mit so langen Bearbeitungszeiten der unteren Gerichte wegen Überlastung und Umständlichkeit, daß man von Rechtsverweigerung sprechen muß.

Der zweite Teil der Sammlung ist der Verfassung und Verfassungsgeschichte Pakistans gewidmet.

"Von der Teilung Indiens zur Teilung Pakistans (1973)" zeichnet Conrad gründlich und interessant die geschichtlichen Hintergründe und Perspektiven der Ereignisse von 1947 und 1971 (Abspaltung Ostpakistans als Bangladesch). Er hebt hervor, daß es Jinnah, dem "Staatsgründer" Pakistans, nicht um die Hervorbringung einer Muslim-Nation ging, sondern um freien Raum für modernes Staatsbürgertum. Der Islam sei ihm den modernen Problemen gegenüber offener erschienen als der Hinduismus – eine zur Zeit nicht aktuelle Perspektive.

In "Die Neubegründung der Verfassung Pakistans" (1974) setzt er das Thema vorurteilslos fort mit der Verfassungsentwicklung nach der Teilung 1971. Trotz der voll entwickelten Verfassung von 1973 ist der Notstand aufrecht erhalten worden mit Vorschriften über Präventivhaft sogar für Parlamentarier und Umgehung der Grundrechte. Aus dieser ungunen Tradition hat Pakistan seither nicht herausgefunden.

In Pakistans unruhiger, zwischen Militärrherrschaft und Zivilregierungen hin- und herpendelnder Dauerkrise haben die Gerichte versucht, wenn auch nur implizit, das oft gehörte Argument zurückzuweisen, daß ein Gericht als Geschöpf der geltenden Verfassung seine Rechtsfindung nicht über diese Basis seiner Tätigkeit ausdehnen und die Gültigkeit der Verfassung in Frage stellen kann. Um diese Versuche zu beenden, erließ der *Chief Martial Law Administrator* 1981 eine Verordnung, die das gesamte Kriebsrecht seit 1977 für gültig erklärte und der Rechtsprechung aller Gerichte entzog. Der Gehorsam der Richter sollte durch einen zusätzlichen Amtseid abgesichert werden, der sich auf die "*Provisional Constitution Order*" bezog. Eine beträchtliche Zahl der Richter, einschließlich des *Chief Justice of Pakistan* und des *Chief Justice* des *Baluchistan High Court* weigerten sich, den neuen Eid abzulegen und verloren ihr Amt. (Ähnliches wiederholte sich soeben in Pakistan: Den Richtern des *Supreme Court* und der *High Courts* wurde ein neuer Treueeid auf den *Chief Executive of Pakistan*, General Pervez Musharraf, abverlangt. 13 von etwas über 100 Richtern verweigerten den Eid und trugen zurück: 6 vom *Supreme Court*, darunter der bisherige *Chief Justice of Pakistan*.)

Unter der Überschrift "Politische Begriffsbildung" geht es im dritten Teil der gesammelten Aufsätze gleichwohl zunächst mit juristischen Themen weiter.

In "The Human Right to Basic Necessities of Life" (Delhi Law Review 1981-1982) kommt Conrad zu dem Ergebnis, "that the basic necessities are the ensemble of preconditions indispensable for enabling man to participate as an equal in the social context of living as it is taking place according to the commonly accepted rules" (S. 321). Die Notwendigkeiten seien nicht nur biologischer Art (Nahrung, Wasser, Lebensraum), sondern umfaßten die Möglichkeit gleichberechtigter Teilhabe, ohne in die Rolle eines Pariah gedrängt zu werden. Von dem Problem der Durchsetzbarkeit des Verbotes der Unberührbarkeit (Artikel 17 der Verfassung) abgesehen meint Conrad, aus dem *Habeas Corpus*-Artikel (21 der Verfassung) in Verbindung mit dem Durchsetzungsrecht nach Artikel 32 eine Rechtspflicht zur Abhilfe ableiten zu können (*ex debito justitiae*). Ein Beispiel könnte sein, daß der *High*

Court in Delhi 1997 die Regierung verurteilte, deren Kraftfahrzeuge auf Katalysator oder Erdgas umzurüsten, um den Smog der Hauptstadt zu bekämpfen.

Einer Untersuchung "Zum Normcharakter von 'Kanon' in rechtswissenschaftlicher Perspektive" folgt: "Max Webers Interpretation des Dharma und sein Begriff der Eigengesetzlichkeit", eine 1986 in Italien erschienene umfangreiche (35 Seiten) und interessante Diskussion der brahmanischen Lehre von Sinn und Pflichten jeder Kaste, zugespitzt in der Bhagavadgita (Teil des großen Sanskritepos Mahabharata) auf die Fragestellung nach der Rechtfertigung des Tötens und des Handelns in der Welt überhaupt.

Conrad hat sich ausführlich mit Mahatma Gandhi beschäftigt. In "Ghandi's Egalitarianism and the Indian Tradition" (1982) schreibt er, Gandhi müsse als einer der großen "*egalitarians*" unserer Zeit angesehen werden und begründet dies mit dem Hinweis auf Gandhis entschiedene Haltung zu den zwei Schlüsselthemen der gegenwärtigen Gleichheitsbewegung: sozial benachteiligte Klassen und die Emanzipation der Frau. Die Konfrontation mit westlichen Ideen und deren Kritik am Kastensystem einerseits und die rassische Demütigung durch die Kolonialherrschaft andererseits führten erst um 1900 bei indischen Reformern zu Forderungen nach Gleichberechtigung, obwohl Kaiser Asoka (um 200 v. Chr.) bereits Gleichheit vor dem Recht verordnet hatte. Gandhi wurde 1908 in Südafrika mit beiden Problemen in heftiger Weise konfrontiert.

Während Conrad die prozeßhafte Entwicklung der Überzeugungen Gandhis von Südafrika ausgehend nachzeichnet, erörtert er ausführlich die Aspekte von Gleichheit und Ungleichheit und zitiert aus Gandhis Autobiographie (hier nur sinngemäß übersetzt): "Viele Ereignisse in meinem Leben haben mich in engen Kontakt mit Leuten verschiedenster Überzeugungen und Herkunft zusammengebracht: Ich habe keinen Unterschied zwischen Verwandten und Freunden, Landsleuten und Ausländern, Weißen und Farbigen, Hindus und andersgläubigen Indern wie Mohammedanern, Parsis, Christen oder Juden gekannt. Mein Herz war unfähig, solche Unterscheidungen zu machen."

Das indische Demokratieverständnis ist stark beeinflusst worden durch Gandhis Übertragung westlicher Ideen und Voraussetzungen für liberale Demokratie in eine im Kontext der indischen Tradition verständliche Sprache. Dies erläutert Conrad in "The Influence of Western Liberal Ideas on Gandhi's Constitutional Philosophy" (1983): u.a. Gandhis Doktrin von der Treuhandschaft des Vermögens, beeinflusst von seinen Rechtskenntnissen als englischer Anwalt und seinem Verständnis der Bhagavadgita, sowie Gandhis Wortschöpfung *Satyagraha* (an der Wahrheit festhalten) für seine Formen des aktiven gewaltlosen Widerstandes.

Jetzt, sagt Conrad, ist das Pendel zurückgeschwungen: Heute sehen wir den Einfluß der liberalen Gandhischen Ideen auf die westliche Verfassungsphilosophie: in USA, in Deutschland. Sie wirkten bis in das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 (BVerfG 73, 206) über Sitzblockaden gegen nukleare Raketenbasen.

Eine hohe aktuelle Rolle spielt Gandhi 1997 in dem Vorschlag des *InterAction Council* (ehemalige Präsidenten und Premiers aus 25 Ländern) für eine allgemeine Erklärung der Menschenpflichten (hrsg. v. Helmut Schmidt, München 1997), die sich auf die von Gandhi

formulierten sieben gesellschaftlichen Sünden beziehen: Politik ohne Prinzipien, Geschäft ohne Moral, Reichtum ohne Arbeit, Erziehung ohne Charakter, Wissenschaft ohne Menschlichkeit, Genuß ohne Gewissen und Religion ohne Opfer.

In Conrads Aufsatz "Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit – ein Brief Gandhis zur Universalen Menschenrechtsdeklaration der UN" wird aus Gandhis kurzer Antwort 1947 auf einen Fragebogen der UNESCO in Vorbereitung zur Universalen Menschenrechtserklärung zitiert: "I learnt that all rights to be deserved and preserved came from duty well done. Thus the very right to live accrues to us only where we do the duty of citizenship of the world. From this one fundamental statement, perhaps it is easy enough to define the duties of Man and Woman and correlate every right to some corresponding duty to be first performed." 1939 formulierte Gandhi sogar "Das Recht, seine Pflicht zu erfüllen, ist das einzige Recht, für das es wert ist zu leben und zu sterben."

Conrad erläutert auch, wie die prinzipielle Abwertung des Eigentums, in der Gandhi sich mit Nehru und dem linken Kongreßflügel von ganz verschiedenen Prämissen aus begegnete, sich erheblich auf die indische Verfassung ausgewirkt hat.

Im abschließenden Artikel "Der Begriff des Politischen, die Gewalt und Gandhis gewaltlose politische Aktion" stellt Conrad Äußerungen von Carl Schmitt, Max Weber, Jaspers, Luther u.a. den Gedanken und Handlungen Gandhis gegenüber.

Die 500 Seiten dieses Buches sind eine packende, wenn auch fordernde Lektüre. Der Sorgfalt ausführlicher Quellenangaben und Anmerkungen (glücklicherweise auf den dazugehörigen Seiten) entspricht die kultivierte Ausdrucksweise sowohl in den deutsch wie in den englisch geschriebenen und fast ganz druckfehlerlosen Texten.

Armin Albano-Müller

Jan D. Bayer / Magdalena Harnischfeger-Ksoll / Thomas Klötzel / Florian Ranft / Rolf A. Schütze u.a.

Handbuch Wirtschaft und Recht in Asien

Länderteile China, Indien

C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1999, ca. 1150 S., DM 348,-- (loose leaf binder)

Alice E.S. Tay / Günther Doeker-Mach (eds.)

Asia-Pacific Handbook

Volume I: People's Republic of China

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 834 S., DM 158,--